



Muster-Qualitätssicherungsvereinbarung

zur Verwendung im unternehmerischen
Geschäftsverkehr zwischen
Beschichter und Auftraggeber

Gliederung:

Teil A: Serienvorbereitung	Punkte 1 – 8
Teil B: Serienfertigung	Punkte 9 – 11
Teil C: Sonstiges nach der Fertigung	Punkte 12 - 20

		Name	Abteilung	Datum
QM-Dok-Nr: 08.2-FB-02-008_2017.04_STM	Erstellt	STM	QM	17.05.2022
	Freigegeben	TD	GL	17.05.2022

Muster- Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen

Dittes Oberflächentechnik GmbH
Hoheneichstr. 42
75210 Keltern – IKG Dammfeld

nachfolgend „**Dittes**“ oder „**Beschichter**“ genannt

und

[...]
[...]
[...]

nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt.

1 Präambel

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ist ein vertragliches Instrument, mit dessen Hilfe Beschichter und Auftraggeber technische und organisatorische Abläufe einvernehmlich mit dem Ziel festlegen, fehlerfreie Produkte herzustellen und termin-, mengen- sowie sortimentsgerecht auszuliefern. Dabei helfen gemeinsam festgelegte Maßnahmen zur Fehlervorbeugung und frühzeitigen Fehlererkennung entscheidend, die Herstellkosten des Produktes niedrig zu halten. Sie enthält Regeln zu Sofort- und Korrekturmaßnahmen im Falle von Reklamationen und Aufgaben zur Förderung der Leistungsfähigkeit beider Vertragspartner.

Die vorliegende Qualitätsvereinbarung hat die Ziele:

- a. durch partnerschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der gesamten Lieferkette das Null Fehler Ziel anzustreben,
- b. die vom Endkunden geforderte Qualität und Zuverlässigkeit der zu erbringenden Dienstleistung bereits vom Anbeginn der Planung an über die Realisierung bis hin zur Serienfertigung und Auslieferung sicherzustellen und
- c. den Aufwand zur Sicherstellung der Qualität und Zuverlässigkeit im gemeinsamen Interesse einer wettbewerbsfähigen Lieferkette zu minimieren, indem insbesondere die Schnittstellen zwischen dem Auftraggeber und dem Beschichter definiert und die intensive und reibungslose Zusammenarbeit gefördert werden.

Die QSV ist ein wesentliches Vertragsdokument für eine langfristig orientierte Lieferpartnerschaft zum gegenseitigen Nutzen.

2 Geltungsbereich und mitgeltende Verträge

Diese Qualitätssichervereinbarung gilt nur im unternehmerischen Geschäftsverkehr und ist Grundlage aller Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen des Beschichters gegenüber dem Auftraggeber.

Sie gilt ausschließlich für Lohnbeschichtungen und begleitende Dienstleistungen, die der Beschichter aufgrund der Bestellungen des Auftraggebers liefert, die er während der Dauer dieser Vereinbarung erhält und annimmt.

Mit Unterzeichnung dieser Qualitätssicherungsvereinbarung verlieren alle vor der Unterzeichnung zwischen dem Beschichter und dem Auftraggeber vereinbarten Qualitätssicherungsvereinbarungen ihre Gültigkeit.

3 Qualitätsmanagementsysteme

3.1

Der Beschichter verpflichtet sich, ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO 9001 oder höher zu betreiben. Die Managementsysteme des Beschichters beinhalten Aufgaben und Maßnahmen für ein sicherheitsgerechtes Verhalten der Mitarbeiter in allen betrieblichen Prozessen und ihrem Umgang mit den dabei verwendeten Materialien und technischen Ressourcen.

3.2

Beide Vertragspartner verpflichten sich, ihre Managementsysteme ständig entsprechend dem Stand der Technik, der Einhaltung der Regelungen dieser QSV und aller anderen gemeinsamen Vertragsdokumente weiter zu entwickeln und zu verbessern.

3.3

Die jeweils gültigen Zertifikate werden auf Anfrage eines Vertragspartners kostenlos zur Verfügung gestellt, soweit sie nicht bereits als Download von der Homepage des Geschäftspartners frei zur Verfügung stehen.

4 Serienvorbereitung des Produkts: Allgemeine Pflichten der Vertragsparteien

4.1

Auftraggeber und Beschichter haben alle notwendigen Aufgaben zur erfolgreichen Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF) gemäß aktuell gültiger Richtlinien zu realisieren. Auftraggeber und Beschichter legen im Einzelfall fest, welche Richtlinie konkret anzuwenden ist.

4.2

Der Beschichter ist verpflichtet, dem Auftraggeber Terminrisiken und -verzögerungen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, anzuzeigen.

4.3

Die Vertragspartner sind verpflichtet, ihre jeweiligen Ansprechpartner bekanntzugeben.

Dittes QM	Herr Stephan Müller	sm@dittes.net	+49-7231-42406-12
Dittes QS	Herr Cem Karadayi	qs@dittes.net	+49-7231-42406-18

GP QM	_____	_____	_____
GP QS	_____	_____	_____

5 Serienvorbereitung des Produkts: Technische Unterlagen

5.1

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Beschichter alle erforderlichen Unterlagen in Bezug auf die Produkthanforderungen zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören unter anderem Zeichnungen, Funktionsbeschreibungen, besondere Merkmale sowie zu beachtende Normen und Spezifikationen sowie Logistik- und Verpackungsanforderungen.

5.2

Der Beschichter ist verpflichtet, die ihm übergebenen Unterlagen unter Anwendung der branchenüblichen und angemessenen Sorgfalt auf Vollständigkeit, technische Korrektheit und Widerspruchsfreiheit zu prüfen. Die Prüfung des Beschichters beschränkt sich ausschließlich auf die Herstellbarkeit der durch den Auftraggeber angefragten Leistungen. Sofern Lücken und/oder Mängel in den Unterlagen festgestellt werden, hat der Beschichter dem Auftraggeber diese unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, mitzuteilen und fehlende Unterlagen anzufordern.

5.3

Der Beschichter haftet nicht dafür, dass trotz Prüfung der Unterlagen nicht erkannt wurde, dass die durch den Auftraggeber angefragte Beschichtung oder Dienstleistung für die vorgesehene Weiterverarbeitung oder Funktion nicht geeignet ist, es sei denn, der Beschichter, sein Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe hat grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

6 SERIENVORBEREITUNG des Produkts: Änderungen der Produkthanforderungen

6.1 – siehe 13.1

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Beschichter Änderungen der Produkthanforderungen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bekannt zu geben.

6.2 – siehe 13.1

Der Beschichter wird nach Mitteilung einer wesentlichen, das Produkt beeinflussenden Änderung prüfen, ob die Änderungen technisch umsetzbar sind und welche Auswirkungen sich für den Auftrag ergeben.

6.3 – siehe 13.1

Wesentliche, das Produkt beeinflussende Änderungen sind solche, welche die vereinbarten zugesicherten Eigenschaften der vom Beschichter beschichteten Oberfläche verändern. Diese werden dem Beschichter im Vorfeld mitgeteilt, damit dieser die Auswirkungen auf seine Produkte prüfen kann.

6.4 – siehe 11.3

Änderungen im Teileherstellungsprozess, z.B. Ölsorten-, Schweißdrahttypwechsel etc., und Änderungen im als auch vom Grundwerkstoff (Festigkeitskennwerte) teilt der Auftraggeber dem Beschichter drei Monate vor Änderung schriftlich mit. Der Beschichter erhält somit die Möglichkeit der Prüfung bzgl. der Einflussnahme auf seine Prozesse.

6.5 – siehe 11.4

Der Auftraggeber teilt dem Beschichter Zeichnungsänderungen unverzüglich nach erfolgter Änderung mit, damit der Beschichter die geänderten Zeichnungsdaten in seinen Änderungsdienst aufnehmen kann.

7 Serienvorbereitung des Produkts: Lieferbedingungen**7.1**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Beschichter ohne weitere Aufforderung allgemeine und produktspezifische technische Lieferbedingungen zu übergeben. Diese betreffen Lieferzustand, Verpackung, Kennzeichnung, Abnahmeprüfzeugnis und ggf. besondere Anforderungen an Dokumentation und ausgewählte Merkmale. Der Beschichter ist sodann verpflichtet, die Umsetzung der allgemeinen und produktspezifischen technischen Lieferbedingungen zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auch hinsichtlich der Integrierbarkeit in die Qualitäts- und Prüfplanung. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Beschichter den Auftraggeber informieren.

7.2.

Kommt der Auftraggeber seiner Pflicht aus Ziffer 7.1. nicht nach, hat der Beschichter das Recht, die Lieferbedingungen nach redlichem Ermessen festzulegen. Diese Lieferbedingungen gelten dann als vom Auftraggeber genehmigt.

8 Serienvorbereitung des Produkts: Erstmuster

Der Beschichter wird dem Auftraggeber, wie zuvor individuell vereinbart, unverbindliche Erstmuster herstellen. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die zu erwartende Funktionalität einer Beschichtung nicht ausschließlich durch den Herstellprozess des Beschichters bestimmt wird. So können z.B. der Grundwerkstoff, bestimmte Konstruktionsmerkmale oder mechanische Weiterverarbeitungsmethoden zu negativen Ergebnissen in der Erstmusterprüfung führen, was durch den Beschichter nicht immer zuverlässig vorhersehbar ist. Im Falle von NIO-Prüfergebnissen werden die Vertragspartner die möglichen Ursachen und Maßnahmen gemeinsam erörtern.

9 Serienfertigung: Wareneingangsprüfungen und Fehleranzeige**9.1**

Die Vertragspartner sind verpflichtet, eingehende Produkte unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, stichprobenartig auf Identität, Transport- oder Lagerschäden sowie äußerlich erkennbare Fehler zu prüfen.

9.2

Entdeckt ein Vertragspartner in vorgenannter Prüfung einen Schaden/Fehler, ist er verpflichtet, dies dem anderen Partner unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, anzuzeigen.

9.3

Dittes führt nur eine verminderte Wareneingangsprüfung anhand der Unversehrtheit der Umverpackung des Kundenteils und Vollständigkeit der Dokumente durch. Der Auftraggeber stimmt zu, dass aufgrund der Oberflächenempfindlichkeit von Kundenteilen Dittes entgegen §377 HGB eine verspätete Wareneingangsprüfung und Mengenkontrolle kurz vor Produktionsbeginn durchführt. In der Eingangsprüfung nicht erkannte Schäden/Fehler/Mengenabweichungen werden dem anderen Partner unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, angezeigt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordentlichen Geschäftsablaufs entdeckt werden.

10 Serienfertigung: Rückverfolgbarkeit

10.1.

Der Beschichter verpflichtet sich, zur Rückverfolgbarkeit von Qualitätsmängeln fertigungsbegleitende eigene Qualitätsaufzeichnungen für fünf Jahre, bzw. nach ausdrücklicher gesonderter Vereinbarung maximal zehn Jahre nach Erstellungsdatum aufzubewahren.

10.2.

Von 10.1. abweichende Regelungen sind einzelvertraglich zu regeln.

11 Serienfertigung: Änderungen von Produkt-/Prozessanforderungen und Abweichungen

11.1.

Der Beschichter wird nach Mitteilung von wesentlichen, das Produkt beeinflussenden Änderungen durch den Auftraggeber prüfen, ob die Änderungen in der laufenden Serienfertigung technisch umsetzbar sind und welche Auswirkungen sich für den Auftrag ergeben.

11.2

Wesentliche, das Produkt beeinflussenden Änderungen sind solche, welche die vereinbarten zugesicherten Eigenschaften der vom Beschichter beschichteten Oberfläche verändern. Diese werden dem Auftraggeber im Vorfeld mitgeteilt, damit dieser die Auswirkungen auf seine Produkte prüfen kann.

11.3 – siehe 6.4

Änderungen im Teileherstellungsprozess während der Serienfertigung, z.B. Ölsorten-, Schweißdrahttypwechsel etc., und Änderungen im als auch vom Grundwerkstoff (Festigkeitskennwerte) teilt der Auftraggeber dem Beschichter drei Monate vor Änderung schriftlich mit. Der Beschichter erhält somit die Möglichkeit der Prüfung bzgl. der Einflussnahme auf seine Prozesse.

11.4 – siehe 6.5

Der Auftraggeber teilt dem Beschichter Zeichnungsänderungen im Serienfertigungsprozess unverzüglich nach erfolgter Änderung mit, damit der Beschichter die geänderten Zeichnungsdaten prüfen kann, ob diese Änderungen in der laufenden Serienfertigung

technisch umsetzbar sind, ob sich Auswirkungen für den Auftrag ergeben und ob er die Änderungen in seinen Änderungsdienst aufnehmen kann.

11.5

Beabsichtigt der Beschichter im Ausnahmefall die vereinbarte Leistung mit Spezifikationsabweichungen auszuliefern, so verpflichtet sich Dittes den Auftraggeber zu vorab zu informieren sowie die betreffenden Teile nach einvernehmlicher Rücksprache zu separieren, kennzeichnen und auf Kundenanforderung einen Abweichungsbericht zu erstellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet Dittes über weitergehende gesonderte Abläufe vorab zu informieren und ggf. eine schriftliche Abweichungsgenehmigung zu übermitteln.

11.6

Beabsichtigt der Auftraggeber im Ausnahmefall Produkte mit Spezifikationsabweichungen beim Beschichter bearbeiten zu lassen, ist dies schriftlich gegenüber dem Beschichter vorab anzuzeigen. Die Partner legen gemeinsam geeignete Maßnahmen fest, um eine getrennte Bearbeitung sicherzustellen (inklusive spezielle Kennzeichnung, um im Reklamationsfall entsprechende Nachweise sicher führen zu können).

12 Reklamationen und Mängelansprüche des Auftraggebers

12.1

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Beschichter über Qualitätsmängel unverzüglich nach deren Feststellung mit einem Reklamations schreiben zu informieren. Das Reklamations schreiben muss Informationen zu Mangel, Lieferung, Fehlerhäufigkeit und Bildmaterial enthalten. Außerdem ist dem Beschichter das Original-Bauteil zur Verfügung zu stellen.

Der Reklamationsprozess findet als standardisiertes Verfahren gemäß 8D statt. Der Auftraggeber erhält auf Verlangen einen abgeschlossenen 8D-Report.

12.2

Sofern der Beschichter, sein Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe für die Qualitätsmängel gemäß § 276 BGB verantwortlich ist, hat der Beschichter vorrangig das Recht auf Nacherfüllung.

Der Auftraggeber darf die Nacherfüllung nur dann eigenständig durchführen, wenn dies zuvor mit dem Beschichter schriftlich abgestimmt wurde.

Diese Einschränkung entfällt, wenn die Nachbesserung des Beschichters fehlschlägt oder der Beschichter die Nacherfüllung verweigert bzw. nicht innerhalb der gesetzten realisierbaren Frist erbringt. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

Die Einschränkung entfällt auch dann, wenn der Auftraggeber die Nacherfüllung aufgrund einer Reklamation seines Kunden durchführt, die im Nachgang dem Beschichter zuzuordnen ist. Im letzteren Fall muss der Auftraggeber dies dem Beschichter in geeigneter Form nachweisen.

12.3

Pauschalierte Aufwandsberechnungen des Auftraggebers oder seines Kunden für Verwaltung und Bearbeitung einer Reklamation sind ausgeschlossen. Außergewöhnliche Kosten (z.B. externe Dienstleister, Material, Transport) sind dem Beschichter schriftlich darzulegen (z.B. Rechnung) und sind vom Beschichter zuvor schriftlich freizugeben. Sie werden nur ersetzt, wenn deren Entstehung den vereinbarten Regeln dieser QSV entsprechen.

13 Produkt und Prozessänderungen

13.1 – siehe 6.1 – 6.3

Plant der Auftraggeber oder, falls bekannt, dessen Kunde Änderungen in den Prozessen Herstellung, Material (Grundwerkstoff), Weiterverarbeitung oder Funktion, hat er dies dem Beschichter vor der Änderung schriftlich mit dreimonatiger Ankündigungsfrist mitzuteilen. Der Beschichter wird den Auftraggeber in einer vereinbarten Frist informieren und gemeinsam mit ihm abstimmen, ob z. B. eine Spezifikations-, Prozess- und/oder Preisänderung erforderlich ist.

13.2

Plant der Beschichter wesentliche Änderungen (z.B. eingesetzte Werkstoffe, Zulieferteile, Fertigungsverfahren, Fertigungsstandort, Prüfbedingungen), hat er dies dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Die Informationspflicht entfällt, wenn die Änderung so unwesentlich ist, dass der Beschichter nach sorgfältiger Prüfung negative Auswirkungen auf die Produktqualität oder eine Abweichung von der Teilespezifikation für ausgeschlossen halten kann.

13.3

Die schriftliche Information zu den vorgenannten Änderungen hat so rechtzeitig und vollständig zu erfolgen, dass der Auftraggeber und Beschichter sie auf ihre Tragweite hin überprüfen und ihr widersprechen kann, bevor die jeweilige Änderung bei den Vertragsprodukten zur Anwendung kommt.

14 Re-Qualifikationsprüfungen

Über Kriterien und Umfang von Re-Qualifikationsprüfungen werden die Vertragspartner bei Bedarf einzelvertragliche oder produktspezifische Vereinbarungen treffen.

15 Auditierung

15.1

Der Beschichter hat dem Auftraggeber nach einvernehmlicher Vereinbarung die Möglichkeit einzuräumen, sich von der Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen. In diesem Fall ist der Beschichter berechtigt, bei vom Auftraggeber verlangten Kundenaudits sich die Forderungen, die über das beim Beschichter implementierte Qualitätsmanagementsystem hinausgehen, rechtzeitig vor Durchführung des Kundenaudits schriftlich zur Prüfung und Genehmigung vorlegen zu lassen. Lehnt der Auftraggeber dies

ab, ist der Beschichter berechtigt, die Urkunde über das zertifizierte Qualitätsmanagement als Auditierungsnachweis vorzulegen.

15.2

Der Beschichter hat das Recht, dem Auftraggeber den Zutritt zu Fertigungsstätten als auch Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse zu verweigern.

15.3

Die Kosten eines Audits trägt der Auftraggeber. Dittes ist berechtigt einen Aufwand > 3 Mannstunden dem Auftraggeber mit einem Verrechnungssatz von € 90,00 je Stunde zu belasten.

16 Lieferantenbewertungen

Führt der Auftraggeber Lieferantenbewertungen durch, hat er die Ergebnisse in sinnvollen Zeitintervallen dem Beschichter mitzuteilen. Ggf. erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen werden die Vertragsparteien nach Auswertung gemeinsam ableiten und festlegen.

17 Vertraulichkeit

Beide Vertragspartner sind sich gegenseitig zu Vertraulichkeit verpflichtet. Ergibt sich in Bezug auf Tragweite der Vertraulichkeit weiterer Regulierungsbedarf werden die Vertragspartner eine gemeinsame Geheimhaltungserklärung vereinbaren, die dann Bestandteil dieses Vertrags wird.

18 Dauer der Vereinbarung

18.1

Diese Vereinbarung tritt mit Unterschrift des zuletzt unterzeichnenden Vertragspartners in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Diese Vereinbarung kann von jedem Partner mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

18.2

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Alle Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur im beidseitigen Einvernehmen schriftlich verzichtet werden. Der Auftraggeber darf diese Vereinbarung oder einzelne Rechte oder Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ohne schriftliche Zustimmung von Dittes nicht auf Dritte übertragen.

19 Anwendbares Recht

Für diese Vereinbarung oder Fragen über ihre Gültigkeit, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung, ausschließlich nach unvereinheitlichten deutschen Recht, namentlich BGB / HGB, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG, UNCITRAL) entschieden, ohne dass auf andere Rechte verwiesen werden darf.



Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Zuständige Gericht am Firmensitz des Beschichters. Dittes kann optional auch den Gerichtsstand am Ort des Auftraggebers wählen.

20 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung aus irgendeinem Grund nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des zugrunde liegenden Vertrages davon unberührt.

	Beschichter:		Auftraggeber:
Name:	Stephan Müller.....	Name:
Position:	Prokurist, QMB.....	Position:
Ort:	Keltern.- IKG Dammfeld.....	Ort:
Datum:	17.05.2022.....	Datum:
Unterschrift:	Unterschrift: